

## **„Qualzucht im Vollzug“- Tierschutzrechtliche Regelungen**

Das Verbot der Qualzucht ist eine wichtige tierschutzrechtliche Regelung im Sinne des Tierschutzes. Zu diesem Verbot sind in Österreich verschiedene Bestimmungen festgelegt:

Gemäß § 5 Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Dagegen verstößt unter anderem, wer Qualzuchtungen vornimmt. So normiert § 5 Abs 2 Z 1, dass keine Züchtungen vorgenommen werden dürfen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eine oder mehrere der in § 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz angeführten klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Als klinische Symptome werden u.a. Atemnot, Bewegungsanomalien, Lahmheiten, Entzündungen der Haut oder Neurologische Symptome aufgezählt.

Dies gilt für alle Tierarten. Dabei legt der Tierschutzgesetzgeber nicht fest, dass diese Bestimmung nur bei reiner Rassezucht zum Tragen kommt. Derartige Beeinträchtigungen können sowohl bei Rassezucht als auch bei der Kreuzung mehrere Rassen auftreten.

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt jedoch gemäß § 44 Abs 17 Tierschutzgesetz kein Verstoß gegen § 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz vor, wenn durch eine laufende Dokumentationen nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Diese Dokumentation ist schriftlich zu führen.

So müssen Züchter auch bei der Meldung der Zucht gemäß § 5 Abs 1 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung mitteilen, welche Maßnahmen nach

§ 44 Abs 17 Tierschutzgesetz ergriffen werden. Dabei ist bei der Darstellung der Maßnahmen insbesondere anzuführen, wie die Dokumentation der Verpaarungen und Geburten bzw. Würfe erfolgt beziehungsweise gewährleistet wird. Zudem muss bei der Zuchtmeldung angegeben werden, welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen – wie z.B. Röntgendiagnosen bei Lahmheiten oder bei neurologischen Symptomen, Rhinomanometrie und Belastungstest bei Atemnot oder Augenuntersuchungen – neben der klinischen Untersuchung eingesetzt und gewertet werden, umso das Ziel (Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen) bei der konkreten Verwendung der jeweiligen Tiere in der Zucht nachvollziehbar zu gewährleisten.

Als Unterstützungsunterlage für den Vollzug wurde aufgrund des Beschlusses des Vollzugsbeirates ein Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden, der auf den Ergebnissen des „Konterqual – Projektes“ (ÖKV) basiert, veröffentlicht (Link: <https://www.tierschutzkonform.at/heimtiere/folder-leitfaeden/>). Dieser beinhaltet für die häufigsten Hunderassen in Österreich aufgelistet die jeweiligen bekannten Qualzuchtmerkmale, verpflichtende und empfohlene Screening-Untersuchungen als auch daraus resultierend die Zuchtstrategie.

Für andere Tierarten liegt derzeit kein derartiger Leitfaden vor.

Unterstützung für den Vollzug bieten Initiativen/Veröffentlichungen wie jene der NÖ Landesregierung zu Qualzuchtmerkmalen bei Haustieren (Link: [https://www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Information\\_fuer\\_Zuechter\\_innen\\_ueber\\_weitere\\_Meldepflicht.html](https://www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Information_fuer_Zuechter_innen_ueber_weitere_Meldepflicht.html) mit Dokumenten zum Download am Seitenende) oder der Deutschen Bundestierärztekammer.

Eine weitere wesentliche Regelung zu Qualzuchten ist, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen nicht aus dem Ausland importiert werden dürfen. Des Weiteren dürfen Tiere mit Qualzuchtmerkmalen weder vermittelt, weitergegeben aber auch nicht erworben werden (§ 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz).

Zudem ist es auch verboten ist, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen – etwa bei Tierschauen - auszustellen (§ 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz).

Im Sinne des § 1 Tierschutzgesetzes ist die lückenlose Umsetzung und Einhaltung des Verbotes der Qualzucht ein wichtiger Beitrag für den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere.